

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 130/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel I Teil 3.1 des Abkommens wird unter Nummer 7 (Richtlinie 93/53/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 L 0027**: Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 (ABL L 114 vom 13.5.2000, S. 28).“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/27/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

<sup>(1)</sup> ABL L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABL L 114 vom 13.5.2000, S. 28.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

E. BULL

---